

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung

GZ Präs - 22.00-47/89-5

Graz, am 2. April 1993

Ggst Bundesgesetz über die Organisation
 der Universitäten (UOG 1993);
 Entwurf - Stellungnahme.

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn
 Tel.: (0316)877/2298 DW
 Telefax: (0316)877/2339
 DVR: 0087122

- ✓ 1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien,
 (mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 Minoritenplatz 3, 1010 Wien;
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
 (Landesamtsdirektion);
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
 Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

Streift GESETZENTWURF
 Zl. 159 - GE/19 P3

Datum: 7. APR. 1993
 13. April 1993
 Verteilt: *Fremdenkammer*

Dr. Sauerbrey

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
 Der Landeshauptmann

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Dr. Krainer

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

GZ Präs - 22.00 - 47/89-5

Ggst Bundesgesetz über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993);
Entwurf - Stellungnahme.

Bezug: 68.153/283-I/B/5B/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Evelyn HOFFMANN

Telefon DW (0316) 877/ 3142

Telex 311838 lrggr a

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am - 2. April 1993

Zu dem mit dortiger Note vom 3.12.1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf
des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) wird
gemäß dem Beschuß der Steierm. Landesregierung vom 29.3.1993 nachfolgende
Stellungnahme abgegeben:

1. Zum Abschnitt II:

Zu der in diesem Entwurf enthaltenen Personalautonomie der
Universitäten, wird darauf hingewiesen, daß nach Ansicht der
Steiermärkischen Landesregierung eine Berufungskompetenz ohne
Ingerenzmöglichkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und
Forschung bedenklich erscheint.

In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt sein, daß Entscheidungen über
Definitivstellungen vom Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes nach
Anhörung der Institutskonferenz und des Fakultätskollegiums erfolgen
sollten und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, ohne Stimmberechtigung
des Institutsvorstandes.



- 2 -

2. Zum Abschnitt IV:

Nach dem vorliegenden Entwurf wäre die Institutsgröße so zu gestalten, daß der Institutsvorstand aus einem Kreis von mindestens drei Personen mit *venia docendi* gewählt werden kann; die Funktionsperiode soll zwei Jahre betragen und überdies soll nur eine einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig sein.

Diese Regelung mag in Einzelfällen an großen Universitäten angebracht sein, kann sich aber für kleinere Universitäten, wie z.B. für die Montanuniversität Leoben, sehr nachteilig auswirken und ist daher mit allem Nachdruck abzulehnen. Es müßte jedenfalls auf die unterschiedlichen Strukturen und Gesamtgrößen der jeweiligen Universitäten Rücksicht genommen werden.

Diese Forderung ergibt sich einerseits schon aus einem bloßen Größenvergleich: Bei Studentenzahlen von 2.500 (Montanuniversität Leoben) kann nicht derselbe Maßstab angelegt werden wie bei Studentenzahlen von 100.000 (Universität Wien).

Für eine Berücksichtigung der Besonderheiten der kleineren Universitäten spricht vor allem aber das Ergebnis einer jüngst durchgeföhrten Umfrage, wonach die kleine Montanuniversität Leoben als beste österreichische Hochschule gilt; die Universität Graz und die Technische Universität Graz rangieren unter den 12 österreichischen Hochschulen auf den Plätzen 5 und 6. Daraus ist die Forderung abzuleiten, daß speziell kleinere Universitäten in ihrer bewährten Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden sollen bzw. sicherzustellen ist, daß kein Rückschritt erfolgt; dies betrifft auch die Festlegung der Institutsgröße.

-- 3 --

Zur Frage der Teilrechtsfähigkeit der Institute ist mit Nachdruck auf folgendes hinzuweisen:

Die UOG-Novelle 1990 hat durch Einführung der Teilrechtsfähigkeit der Institute eine Vielzahl von Partnerschaften mit der Industrie ermöglicht, die sinnvollerweise von den universitär unmittelbar Verantwortlichen vereinbart und inhaltlich gestaltet werden können. Die Teilrechtsfähigkeit der Institute hat sich also jedenfalls bewährt und muß unbedingt erhalten bleiben.

Es sollte sogar innerhalb der Institute die Bildung von Abteilungen und deren Ausstattung mit Teilrechtsfähigkeit im Einzelfall ermöglicht werden, dies vor allem im Hinblick auf die Erfordernisse des Technologietransfers und der Auftragsforschung.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß das UOG 1993 einen ersatzlosen Fortfall aller Forschungsinstitute, die nach geltendem Recht eingerichtet sind, vorsieht. Eine Beseitigung der bewährten und fruchtbaren Einrichtung der Forschungsinstitute käme einem teilweisen Kahlschlag in der ohnedies nicht sehr reichhaltigen österreichischen Forschungslandschaft gleich.

3. Zum Abschnitt VI:

Es wird angeregt, den gesamten Bereich, der die Funktion und den Status des Rektors betrifft, zu überdenken. Der Rektor sollte jedenfalls die Kontaktstelle zwischen Bundesministerium und Universität sein; er sollte jedoch als Repräsentant der Universität in einem Verfahren bestellt werden, das den Universitäten selbst stärkere Einflußmöglichkeiten sichert.

- 4 -

Bedenklich ist insbesondere die Regelung im § 49 des vorliegenden Entwurfes, die dem Rektor die Möglichkeit gibt, durch "Erlassung bindender generell - abstrakter Richtlinien" das Geschehen innerhalb der Fakultäten und die Tätigkeit der Studiendekane weitestgehend zu steuern.

Die vertikale Einflußnahme - insbesondere über die Budgetierung - im Verhältnis zwischen Rektor, Fakultät und Instituten stellt ebenfalls einen Kritikpunkt dar.

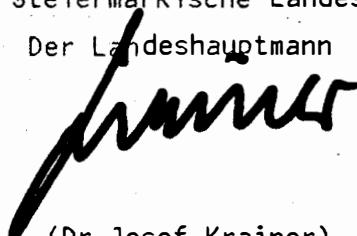
4. Zum Abschnitt XIV:

Hinsichtlich der taxativ aufgezählten Aufgaben des Universitätskuratoriums im Abschnitt XIV. des Entwurfes wird die Meinung vertreten, daß diese Ministerialkompetenzen zu sein haben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann



(Dr. Josef Krainer)